



KANTON
NIDWALDEN

Gesundheits- und Sozialdirektion
Sozialamt

Merkblatt

Prüfung Behördenauszug 2 bei Neuanstellung

Für Kindertagesstätten und Erbringer von Dienstleistungsangeboten in der Familienpflege

Prüfung Behördenauszug 2 bei Neuanstellung

Die Einrichtung (bei Neueröffnungen: die zuständige Trägerschaft / vorgesehene Leitung der geplanten Einrichtung) muss dem Sozialdienst Nidwalden alle geplanten Neuanstellungen fortlaufend melden. Der Sozialdienst Nidwalden ist verpflichtet, den Leumund aller anzustellenden Personen zu überprüfen, indem ein "Behördenauszug 2" bei der kantonalen Koordinationsstelle für das Strafregister (KOST) eingeholt wird¹.

Die Leumundsprüfung gilt für alle Mitarbeitenden (auch für Minderjährige und Tätige im Ehrenamt), ausser für Zivildienstleistende. Das Bundesamt für Zivildienst ist bei diesen weiterhin selbst für die Überprüfung zuständig. Bei Grenzgängerinnen/Grenzgängern oder zuvor im Ausland wohnhaften Personen gilt das gleiche Vorgehen bezüglich Leumundsprüfung. Diese umfasst jedoch nur die Einträge im schweizerischen Strafregister. Zusätzlich fordert die Einrichtung bei der Person den/die Strafregisterauszug/-auszüge des jeweiligen Landes ein und schickt diese dem Sozialdienst Nidwalden².

Ablauf bei der Anstellung

1. Bewerbungsgespräch

Die Einrichtung thematisiert beim Bewerbungsgespräch den Umgang mit Nähe und Distanz sowie die Prävention von Grenzverletzungen und Gewalt in der Einrichtung. Die

und Aufsichtsbehörde vor der Anstellung eine Leumundsprüfung vornehmen muss. Es werden keine Personen mit Vorstrafen, welche im Zusammenhang mit einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls stehen bzw. die erzieherische und persönliche Eignung in Frage stellen, beschäftigt. Die Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde ist dafür verantwortlich, dies zu überprüfen. Die Einrichtung gibt den Bewerbenden das Informationsblatt des Sozialdienstes Nidwalden ab.

2. Allfällige Zusage (mit Vorbehalt)

Sofern aufgrund der eingeholten Referenzen oder anderer Aspekte nichts dagegenspricht, erteilt die Einrichtung der ausgewählten Person eine mündliche oder schriftliche Zusage mit dem Vorbehalt, dass die Leumundsprüfung keine Einträge aufweist, welche mit der Tätigkeit in der Einrichtung unvereinbar sind. Sofern dies beim Bewerbungsgespräch noch nicht erledigt wurde, gibt die Einrichtung der Person das Informationsblatt des Sozialdienstes Nidwalden ab. Es steht der Einrichtung frei, sich die Kenntnisnahme dieses Merkblattes mit einer Unterschrift der anzustellenden Person bestätigen zu lassen.

¹ Vgl. Art. 51 Abs. 1 lit. c StReG sowie Art. 15 Abs. 2, Art. 18 Abs.4, Art. 20b Abs. 3 und Art. 20c Abs. 3. der Verordnung des Bundesrates über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (Pflegekinderverordnung, PAVO; SR 211.222.338).

² Es ist davon auszugehen, dass der Grossteil der Fälle die Länder Deutschland, Frankreich und Österreich betrifft. In Deutschland können ein „Führungszeugnis“ sowie ein „erweitertes Führungszeugnis“ (für Personen, die im Kinder- und Jugendbereich tätig werden wollen) beantragt werden. In Frankreich ist das Führungszeugnis, welches von Betroffenen selbst bestellt werden kann, das „Bulletin n° 3“. In Österreich kann eine „Strafregisterbescheinigung“ sowie eine spezielle „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ beantragt werden. Bei fremdsprachigen Dokumenten ist bei Bedarf eine Übersetzung einzufordern.

Bewerbenden werden im Gespräch darüber informiert, dass der Sozialdienst Nidwalden als Bewilligungs-

3. Leumundsprüfung durch den Sozialdienst Nidwalden

Nach dem Anstellungsentscheid sendet die Einrichtung innert 10 Arbeitstagen das Formular, welches vom Sozialdienst Nidwalden zur Verfügung gestellt wird, ausgefüllt an strafregister.sa@nw.ch.

Der Sozialdienst Nidwalden bestellt bei der Koordinationsstelle Strafregister, Staatsanwaltschaft Nidwalden (KOST) den Behördenauszug 2. Die KOST meldet das Ergebnis der Prüfung dem Sozialdienst Nidwalden in schriftlicher Form. Der Sozialdienst Nidwalden klärt bei vorhandenen Einträgen, ob diese relevant für die Berufsausübung sind.

Der Sozialdienst Nidwalden meldet der Einrichtung in jedem Fall in schriftlicher Form, ob aus aufsichtsrechtlicher Sicht etwas gegen die Anstellung spricht (negative Vorankündigung) oder nicht (positive Vorankündigung). Der Behördenauszug 2 wird der Einrichtung in keinem Fall direkt ausgehändigt.

3.1 Negative Vorankündigung

Bei relevanten Einträgen nimmt der Sozialdienst Nidwalden direkt mit der von einem Eintrag betroffenen Person Kontakt auf, um Fragen zu klären. Der Sozialdienst Nidwalden erstellt eine schriftliche Beurteilung aus aufsichtsrechtlicher Sicht und lädt die Einrichtung sowie die betroffene Person zur Stellungnahme ein (Postweg). Nach Eingang und Prüfung der Stellungnahmen erlässt der Sozialdienst Nidwalden bei relevanten Einträgen eine beschwerdefähige Verfügung. Verfahrensbeteiligte sind dabei der Inhaber einer Bewilligung sowie die überprüfte Person.

3.2 Positive Vorankündigung

Sind keinerlei relevante Einträge zu verzeichnen, informiert der Sozialdienst Nidwalden die Einrichtung in schriftlicher Form darüber.

4. Abschluss des Arbeitsvertrags

In der Regel wird der Arbeitsvertrag erst abgeschlossen und die Tätigkeit erst aufgenommen, wenn das Ergebnis der Leumundsprüfung vorliegt. Der Sozialdienst Nidwalden kann, wenn nötig Auflagen machen und erlässt hierfür eine Verfügung. Sollten sich insbesondere ausländische Strafregisterauszüge verzögern, gilt: Der Arbeitsvertrag wird mit einem Vorbehalt abgeschlossen. Die Auszüge müssen spätestens drei Monate nach Abschluss des Arbeitsvertrags vorliegen³.

³ Es handelt sich um einen idealtypischen Ablauf. Abweichungen können in begründeten Fällen, wie z.B. bei akutem Personalmangel, ausnahmsweise vorkommen. Die Verantwortung liegt bei der Trägerschaft bzw. bei der Leitung der Einrichtung. Der Sozialdienst Nidwalden kann, wenn nötig Auflagen machen / Verfügungen erlassen.

**Kanton Nidwalden
Sozialamt**

Engelbergerstrasse 34,
Telefon +41 41 618 75 50
www.nw.ch